

Stellungnahme

27.11.2019

**Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht DSM-RL (EU) 2019/790 in
Deutschland
Forderungen des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. (dbv)
(Kurzfassung der Stellungnahme vom 30.08.19)**

Deutschland muss die im April 2019 verabschiedete EU-Richtlinie zum Urheberrecht bis zum 7. Juni 2021 in deutsches Recht umsetzen. Klare Regelungen für Bibliotheken und die wissenschaftliche Lehre sind unerlässlich, damit sich staatliche Einrichtungen wie Bibliotheken, Universitäten und Forschungseinrichtungen, im Sinne ihres öffentlichen Auftrags, rechtskonform verhalten können.

Die zentralen Forderungen des dbv sind kurz zusammengefasst:

- 1. Umfang der Ausnahme zum Text und Data Mining zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genau klären (Artikel 3):** Das automatisierte Auswerten von großen Mengen an Daten ist eine wichtige Forschungsmethode. Der dbv begrüßt daher eine gesetzliche Regelung dieses Bereichs. Klärungsbedarf gibt es dennoch an einigen Stellen: Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann z.B. die speichernde Einrichtung anderen den Zugriff auf das gespeicherte Korpus erlauben? Nötig ist darüber hinaus eine Klarstellung, dass alle digitalisierten Werke der Bibliothek – also auch Retrodigitalisierungen – für Text und Data Mining genutzt werden dürfen. Für das Text und Data Mining darf keine Vergütung erhoben werden.
- 2. Bei grenzüberschreitenden Unterrichts- und Lehrtätigkeiten Lehrbücher nicht aus gesetzlicher Erlaubnis ausnehmen (Artikel 5):** Dozierende und Studierende bewegen sich heute mobil im EU-Raum. Der dbv begrüßt daher die Vereinfachung von grenzüberschreitenden Unterrichts- und Lehrtätigkeiten. Auf keinen Fall sollte allerdings von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Lehrbücher ganz oder teilweise aus dem Bereich dieser gesetzlichen Erlaubnis auszunehmen. Dies würde EU-Bürgern aus anderen Mitgliedsstaaten die Lehre oder das Studium in Deutschland unnötig erschweren.

3. **Vergriffene Werke (Artikel 8-11):** Auf den bisher in §§ 51 ff. im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) bestehenden Zeitschnitt (1966) für die Nutzung vergriffener Werke sollte ganz verzichtet oder er sollte zumindest weit nach vorn geschoben und als „Moving Wall“ ausgestaltet werden.
4. **Umfang des Leistungsschutzrechts für Presseverleger klären (Artikel 15):** Es herrscht bei Bibliotheken und Wissenschaft große Unsicherheit darüber, ob sie vom Leistungsschutzrecht in Artikel 15 betroffen sind und wie weit dieses reicht. Einrichtungen des Kulturerbes und der Wissenschaft sollten daher ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.
5. **Verantwortlichkeit von Plattformen (Artikel 17):**
 - a. Der dbv fordert ein Internet ohne Zensurmöglichkeiten. Urheberrechtliche Erlaubnisse, wie z.B. das Zitatrecht, müssen gewährleistet bleiben, indem Dienstanbieter einen pragmatisch nutzbaren Beschwerdemechanismus einführen.
 - b. Der dbv fordert, dass wissenschaftliche Repositorien, auf denen wissenschaftliche Texte kostenlos hochgeladen werden, vom Anwendungsbereich des Artikels 17 ausgenommen werden – auch dann, wenn die Datenbanken ansonsten kommerziell betrieben werden.
 - c. Der dbv schlägt vor, zu prüfen, ob die Möglichkeit von sogenannten „erweiterten kollektiven Lizenzen“ nach Art.12 der Richtlinie bei der Umsetzung von Artikel 17 ein Weg sein könnte, um Filtermechanismen zu vermeiden. Seiner Einschätzung nach ist Lizenzierung ein wichtiges Mittel, um eine Vergütung der Rechteinhaber, deren Inhalte auf Upload-Plattformen gestellt werden, zu sichern.
6. **Zusätzliche Forderung: Elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken auf eine gesetzliche Grundlage stellen.**

Immer mehr Menschen lesen E-Books. Bereits 2016 hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe im nationalen Recht möglich ist. Zudem wurde unterstrichen, dass sich die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet. Der dbv plädiert daher dringend dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der Richtlinie genutzt wird, um auch eine gesetzliche Regelung zum E-Lending zu erlassen und so ein entsprechendes Vorhaben des Koalitionsvertrages umzusetzen.

Die volle Fassung der Stellungnahme wurde am 30.08.2019 veröffentlicht und ist hier verfügbar:

www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/Stellungnahme_Deutscher_Bibliotheksverband_BMJV_30.8.2019.pdf

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

www.bibliotheksverband.de

www.bibliotheksportal.de

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.